

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Investitionsstau in Straßen sowie Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Eisenach - nachgefragt

Der kommunale Investitionsstau ist ein erhebliches Problem, was in den vergangenen Jahren regelmäßig zu Sonderinvestitionsprogrammen des Landes geführt hat. Zuletzt hat der Thüringer Landtag ein kommunales Investitionspaket in Höhe von 568 Millionen Euro für die Jahre 2020 bis 2024 beschlossen.

Die Diskussionen zum kommunalen Investitionsstau verlaufen im Regelfall sehr abstrakt. Um exemplarisch den Investitionsstau anhand einer konkreten Stadt am Beispiel der technischen Infrastruktur abbilden zu können, hatte ich mich mit den Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 an die Landesregierung gewandt. Die Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 7/1848 und 7/1849 sind meiner Ansicht nach ernüchternd ausgefallen. Der Tenor der Antworten lautete, dass die Landesregierung keine Kenntnisse zu den nachgefragten Sachverhalten habe und diese Informationen für die Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich seien. Dennoch hatte die Landesregierung vor Ablauf der Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 jeweils eine Fristverlängerung beantragt. Diesen Fristverlängerungen hatte ich zugestimmt, wird doch bereits mit dem Antrag zur Fristverlängerung durch die Landesregierung suggeriert, dass mehr Zeit für eine qualitativ hochwertige Beantwortung benötigt würde.

Im Nachgang zur Beantwortung durch die Landesregierung habe ich mich an die Stadt Eisenach und den Zweckverband zur Trinkwasserver- und Abwasserbeseitigung gewandt, um zu ermitteln, ob und inwieweit die nachgefragten Daten vorliegen und abgefragt wurden. Daraufhin wurden mir die Vorgänge zur umfassenden Beantwortung zugänglich gemacht.

Die Beantwortung erfolgte durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Zum Vorgang machen sich Nachfragen erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1390** vom 5. November 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die vorliegende Kleine Anfrage 7/1390 problematisiert die Art und Weise der Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 des Abgeordneten durch die Landesregierung. Wie der Abgeordnete ausführt, habe insbesondere eine beantragte und seinerseits auch gewährte Fristverlängerung für die Beantwortung dieser Kleinen Anfragen eine "qualitativ hochwertige Beantwortung" suggeriert. Die Beantwortung durch die Landesregierung sei indes "ernüchternd" ausgefallen. Vor diesem Hintergrund bittet er nun, Einzelheiten zum Verfahren bei der Erarbeitung der Antworten der Landesregierung darzutun.

Dies gibt zunächst Anlass zu einigen grundsätzlichen Ausführungen zum Wesen und zum Umfang des parlamentarischen Fragerechts, insbesondere soweit Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung berührt sind:

Artikel 53 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen statuiert die allgemeine parlamentarische Befugnis jedes Abgeordneten, im Landtag Anfragen zu stellen. Mit diesem Recht korrespondiert die in Artikel 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Landesregierung, parlamentarische Anfragen (unverzüglich) zu beantworten.

Dabei ist das parlamentarische Fragerecht ein Mittel der parlamentarischen Kontrolle, die in Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt ist und festschreibt, dass der Landtag unter anderem die Ausübung der vollziehenden Gewalt überwacht. Die wirksame parlamentarische Kontrolle dient der Information des Parlamentes, der inhaltlichen politischen Einflussnahme auf das Regierungshandeln und der kritischen investigativen Kontrolle. Dabei hat die parlamentarische Kontrolle traditionell und schwerpunktmäßig alle staatlichen Bereiche zum Gegenstand, für welche die Regierung direkt oder indirekt Verantwortung trägt. Sie bezieht sich somit im Grundsatz auf den gesamten Bereich der Regierung einschließlich der Verwaltung (vergleiche zu alldem Linck in Linck/Baldus/Lindner/ Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Baden-Baden, 2013, Art. 48, Rdnr. 57, 66).

Allerdings gilt dies nicht ohne jede Einschränkung. Zunächst zieht Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine ausdrücklich verfassungsrechtlich normierte Grenze für besonders geschützte Bereiche und die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Hinzu tritt ungeschrieben, dass sich das parlamentarische Fragerecht und die mit ihm korrespondierende Antwortpflicht der Landesregierung nur auf Bereiche beziehen kann, die in die Verantwortung der Regierung fallen (vergleiche allein Brenner, Rechtsgutachten zur Reichweite des parlamentarischen Fragerechts, Landtagsdrucksache 4/3839, S. 17, 53, 61 unter Verweis auf ThürVerfGH, Urteil vom 4. April 2003, Az.: 8/02). Schließlich besteht der allgemeine Grundsatz des Verfassungsrechts, dass sich die Grenzen für die Antwortpflicht der Regierung aus dem Verfassungsrecht selbst und aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergeben können (vergleiche Brenner, ebenda, S. 31 unter Verweis auf die klarstellende Entscheidung des BayVerfGH, NVwZ 2002, S. 715 f). Eine solche Grenze findet die parlamentarische Kontrolle unter anderem in dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Brenner, ebenda, S. 19, 62 ff).

Der letztgenannte Bereich war berührt von den Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 des Abgeordneten. Damit begehrte er Auskunft zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der kommunalen Infrastruktur der kreisfreien Stadt Eisenach und des kommunalen Zweckverbandes Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal, dessen Verbandsmitglied die Stadt Eisenach ist.

Die Gestaltung der kommunalen Infrastruktur, zu der ohne Frage die angesprochenen öffentlichen Straßen und das System der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung gehören, ist dabei eine klassische Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Denn sie ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzelt und auf sie einen spezifischen Bezug hat. Den Gemeinden steht insoweit durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist (hierzu ausführlich und unter Verweis auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung Brenner, ebenda, S. 62 ff). Die staatliche Aufsicht beschränkt sich daher auf eine reine Rechtsaufsicht, also darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen durch die Gemeinden und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit der Gemeinden im staatlichen Interesse zu überwachen, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung.

Soweit aber der Zugriff und damit die Verantwortung der Landesregierung durch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung beschränkt ist, beschränkt dies auch die Antwortmöglichkeit und die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen. So kann sie für ihre Antwort lediglich aus dem schöpfen, was ihr in Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bekannt ist. Diese umfasst indes keine pauschale Überwachung der kommunalen Gebietskörperschaften, sondern ist eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle. Beschränkt ist daher auch das Informationsrecht der Aufsicht gegenüber der Kommune auf das, was (allein) zum Zweck der Rechtsaufsicht erforderlich ist. Bestehen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Kommune, besteht auch kein damit korrespondierendes Recht der Aufsicht auf Information. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Es verbietet sich folglich auch, wenn die Informationsbeschaffung ausschließlich der Beantwortung parlamentarischer Anfragen dient (vergleiche auch insoweit stellvertretend zu der einhelligen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Brenner, ebenda, S. 62 ff, ins-

besondere unter Verweis auf ThürVerfGH vom 4. April 2003, Az.: 8/02). Die Ausführungen des Abgeordneten in der Vorbemerkung zur vorliegenden Kleinen Anfrage 7/1390, dass die in der parlamentarischen Befassung geführten Diskussionen zum kommunalen Investitionsstau im Regelfall sehr abstrakt verlaufen und daher mit den in den Kleinen Anfrage 7/1099 und 7/1100 erfragten Angaben exemplarisch anhand einer konkreten Stadt verdeutlicht werden sollten, hebt das Auseinanderfallen der Kleinen Anfragen und der rechtsaufsichtlichen Tätigkeit deutlich hervor.

1. Zu welchem Zeitpunkt sind die Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 im für die Beantwortung zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingegangen?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurden welche einzelnen Teile der Fragestellungen der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 an welche Ministerien oder nachgeordneten Bereiche welcher Ministerien weitergeleitet? Zu welchem Zeitpunkt erfolgte von diesen Stellen über welche weiteren Stellen eine Zuleitung der Fragestellungen an die Stadt Eisenach und den Zweckverband Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TA-VEE)?
3. Zu welchem Zeitpunkt haben die Stadt Eisenach und der TA-VEE welche konkreten Angaben zu den einzelnen Fragestellungen an welche Stelle in welchem Ministerium oder nachgeordneten Bereich der Ministerien gemacht? Inwieweit erfolgten die Angaben schriftlich auf dem Postweg, per Fax, per Mail oder auf sonstigem Weg (bitte konkrete Angabe des Wortlauts der Zuarbeiten zu den Fragen)?
4. Über welche einzelnen Stellen gelangten letztlich die Antworten aus der Stadt Eisenach und dem TA-VEE zum Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales? Zu welchem Zeitpunkt gingen diese Antworten auf welchem Weg (Post, Fax, Mail, sonstiges) ein? Inwieweit unterschied sich der Wortlaut der eingegangenen Antworten vom ursprünglichen Wortlaut der Stadt Eisenach und des TA-VEE? Aus welchen Gründen veränderte sich der Wortlaut im Einzelnen (bitte konkrete Angabe über den veränderten Wortlaut und die Gründe)?
5. Inwieweit und aus welchen Gründen erfolgte gegebenenfalls innerhalb des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (erneut) eine redaktionelle und/oder inhaltliche Überarbeitung des Wortlauts der Antworten zu den Fragestellungen der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 (bitte konkrete Angabe über die Änderungen mit Begründung)?
6. Ist auf der Strecke von Eisenach nach Erfurt ein erheblicher und relevanter Teil der zugearbeiteten Antworten zu den Fragestellungen der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 verloren gegangen? Wenn ja, wie erklärt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales diesen Datenverlust?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Die Kleinen Anfragen sind erstmalig am 25. August 2020 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingegangen und wurden diesem mit Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 26. August 2020, eingegangen am selben Tag, zur federführenden Beantwortung zugewiesen.

Den in der oben genannten Vorbemerkung ausgeführten Grundsätzen folgend wurden für die Erarbeitung einer Antwort der Thüringer Landesregierung zu den Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 vom federführenden Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt Eisenach und das Thüringer Landesamt für Statistik sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz als Fachressorts beteiligt. Die genannten Behörden und Ressorts wurden am 26. August 2020 angeschrieben und um Zuarbeit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich gebeten.

Ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden, welches eine Informationsbeschaffung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Stadt oder dem Zweckverband erforderlich gemacht hätte, drängte sich aufgrund der Fragestellungen nicht auf.

Wie bei der Bearbeitung von Kleinen Anfragen üblich, wurden aus den eingegangenen Zuarbeiten der genannten Behörden und Ressorts die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen und der Landesregierung nach den oben genannten Grundsätzen zugänglichen Informationen in jeweils einen einheitlichen Antwortentwurf eingearbeitet. Der Landesregierung ist mit Blick auf die Fragestellungen der Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 kein Datenverlust bekannt. Die Antwortentwürfe wurden zwischen den

Ressorts abgestimmt, so dass nach der Zustimmung der beteiligten Ressorts jeweils eine abgestimmte und von allen getragene Antwort der Landesregierung gegeben werden konnte. Auf den der Landesregierung zustehenden Spielraum, hierbei eigenverantwortlich über das "Wie" der Antwort zu entscheiden (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 4. April 2003, Az.: VerfGH 8/02), wird verwiesen. Insbesondere ist die wörtliche Übernahme der eingehenden Zuarbeiten zur Beantwortung Kleiner Anfragen weder erforderlich noch zweckdienlich. Eine wörtliche Wiedergabe aller eingehenden Zuarbeiten und zwar unabhängig von der Frage, ob sie für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage relevant sind oder ob diesbezüglich gegebenenfalls weiterer Klärungs- und Abstimmungsbedarf innerhalb der Landesregierung besteht, würde außerdem sowohl dem Ziel einer einheitlichen Beantwortung durch die Landesregierung als auch einer Beantwortung in kurzer Form (vergleiche § 90 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) zuwiderlaufen. Der detaillierte weitere Ablauf des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens ist daher ohne Belang.

Es spricht vielmehr einiges dafür, dass die Frage danach derart in den Bereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung reicht, dass eine Antwort hierauf verweigert werden könnte. Jedenfalls trägt ihre Beantwortung nichts zur Aufklärung der Fragen bei, deren Beantwortung der Abgeordnete mit den Kleinen Anfragen 7/1099 und 7/1100 erbeten hatte.

Ergänzend wird mit Blick auf die zunächst mit Schreiben vom 21. September 2020 erbetene Fristverlängerung jedoch darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, ob das gebotene hausinterne Abstimmungsverfahren sowie das Abstimmungsverfahren mit den beteiligten Ressorts rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen am 5. Oktober 2020 abgeschlossen werden kann. Es entsprach daher der Gepflogenheit und Höflichkeit gegenüber den Mitgliedern des Thüringer Landtags, eine Fristverlängerung zu erbitten. Letztlich konnten die Kleinen Anfragen von der Landesregierung bereits mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 und damit am Tag des ursprünglichen Fristablaufs beantwortet werden. Wie stets war die Landesregierung dabei unabhängig von einer etwaigen Fristverlängerung darauf bedacht, verfassungskonform zu antworten.

Maier
Minister